

und die am wenigsten entwickelten Länder zugewiesenen Mittel an den Sonderberater zu übertragen;

35. *unterstreicht*, dass im Sekretariat der Vereinten Nationen in New York auf geeigneter Ebene eine Struktur geschaffen werden muss, die die Unterstützung seitens des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft für die Neue Partnerschaft und die koordinierte Umsetzung der Ergebnisse der Gipfeltreffen und Konferenzen, soweit sie Afrika betreffen, überprüfen und darüber berichten sowie die weltweite Kampagnenarbeit zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft koordinieren soll, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2004-2005 Vorschläge zur Organisation einer solchen Struktur vorzulegen;

36. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, entsprechend seiner Rolle bei der systemweiten Koordinierung zu prüfen, wie er die Ziele dieser Resolution unterstützen kann;

37. *beschließt*, ab der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung einen einzigen, umfassenden Tagesordnungspunkt zur Entwicklung Afrikas mit dem Titel "Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationalen Unterstützung" in die jährliche Tagesordnung der Versammlung aufzunehmen, und befürwortet die derzeitigen Bemühungen um die Zusammenfassung der mit der Entwicklung Afrikas zusammenhängenden Punkte;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge seitens der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der anderen Teilnehmer an der Neuen Partnerschaft, wie etwa des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, den ersten konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 57/8

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.13/Rev.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

57/8. Allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung "Afghanistan: ein Jahr danach"

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen, einschließlich des Sicherheitsrats, im afghanischen Friedensprozess übernehmen,

feststellend, dass die Generalversammlung am 6. Dezember 2002 die Punkte "Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau des kriegszerstörten Afghanistan" und "Die Situation in Afghanistan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit" behandeln wird,

in der Überzeugung, dass ein interaktiver Dialog über Afghanistan ein Jahr nach dem von verschiedenen Gruppen in Bonn (Deutschland) erzielten Übereinkommen der internationalen Gemeinschaft Gelegenheit geben würde, eine Bestandsaufnahme der in Afghanistan gewonnenen Erfahrungen vorzunehmen und die für den 6. Dezember 2002 angesetzten Erörterungen in der Generalversammlung über Afghanistan, namentlich über den Wiederaufbau in Afghanistan in der Konfliktfolgezeit und die künftigen diesbezüglichen Tätigkeiten der Vereinten Nationen, zu vertiefen,

unter Begrüßung der innovativen Ansätze bei den laufenden Bemühungen um die Neubelebung der Arbeit der Generalversammlung,

1. *beschließt*, am 18. November 2002 ein allen Mitgliedstaaten offen stehendes Forum der Generalversammlung über Afghanistan mit zwei aufeinander folgenden Sitzungen von 9 bis 11 Uhr und von 11 bis 13 Uhr einzuberufen;

2. *beschließt außerdem*, dass das Allen Mitgliedstaaten offen stehende Forum unter dem Motto "Afghanistan: ein Jahr danach" stehen wird;

3. *beschließt ferner*, dass bei der ersten Sitzung des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums politische Fragen und bei der zweiten Sitzung wirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt stehen werden;

4. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung den Vorsitz des Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forums führen wird und dass jede der beiden Sitzungen höchstens vier Podiumsmitglieder haben wird, die der Präsident im Benehmen mit den Mitgliedstaaten auswählt;

5. *beschließt außerdem*, dass der Präsident der Generalversammlung am 6. Dezember 2002 zu Beginn der Aussprache in der Versammlung über die Afghanistan betreffenden Punkte eine Zusammenfassung der in dem Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Forum geführten Erörterungen vorlegen wird.

RESOLUTION 57/9

Verabschiedet auf der 47. Plenarsitzung am 11. November 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 138 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.14 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Jugoslawien, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

* *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada,